

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow**

### **Satzung über eine erneute Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark am Krähenberg" der Gemeinde Gägelow**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow in der Sitzung am 17.06.2008 folgende Satzung über eine erneute Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark am Krähenberg" der Gemeinde Gägelow beschlossen, die hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Zu sichernde Planung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark am Krähenberg" wird das Ziel verfolgt, mittels Ausweisung von Sondergebieten nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Nutzung der Windenergie innerhalb des dafür vorgesehenen Sondergebietes zu steuern und Fehlentwicklungen hinsichtlich der möglichen neuen Anlagenstandorte sowie hinsichtlich einer möglichen Nachverdichtung zu vermeiden. Aus diesem Grund sollen mit der Planung Art, Anzahl und Standort der Windkraftanlagen im Sondergebiet abschließend geregelt werden. Dabei sind insbesondere mögliche Beeinträchtigungen der Wohnstandorte in der Gemeinde zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu vermeiden. Darüber hinaus sollen mit dem Bebauungsplan die umfangreichen Anforderungen des Naturschutzrechts abgearbeitet werden. Da die Voraussetzungen für eine erneute Veränderungssperre fortbestehen, beschließt die Gemeindevertretung eine erneute Veränderungssperre, die für eine weitere sachgerechte Planaufstellung unbedingt erforderlich ist. Zur Sicherung der Planung wird für die im § 2 bezeichneten Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 eine erneute Veränderungssperre für die Dauer von 2 Jahren gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erlassen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18. Der Bebauungsplan Nr. 18 umfasst einen Bereich in der Gemeinde Gägelow, östlich der Ortslagen Wolde und Stofferstorf, zwischen der Bundesstraße 105 und der Gemeindegrenze nach Barnekow. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf, 9/3 (teilw.), 68 (teilw.), 67, 69/4, 71 /4, 70, 15/8, 33/1, 17/5, 33/2, 33/3, 69/3, 17/10, 17/16, 17/17, 75/5, 75/3, 75/4, 75/1, 76 (teilw.), 15 (teilw.), 16/1, 74, 18/1, 73/4, 17/5, 17/11, 73/6, 18/9, 17/2, 17/14, 17/7, 18/8, 19/5, 19/13, 17/8, 19/7, 19/11, 19/19, 19/12, 20/1, 73/10, 72, 73/7, 79/9, 73/9, 70 sowie folgende Flurstücke der Flur 1, Gemarkung Gägelow, 145/4 (teilw.), 144/3, 143/1, 145/6 (teilw.), 143/2, 100/4 (teilw.), 143/4, 143/3, 142, 140, 141, 138/3, 138/2, 138/1, 124 bis 137, 139/1, 101 (teilw.), 98/1 (teilw.), 102, 103/1 (teilw.), 104, 105 und 106 bis 113.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen**

1. In dem von der erneuten Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Die erneute Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die erneute Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

### **§ 5**

#### **Entschädigungen**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Gägelow beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

### **§ 6**

#### **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der erneuten Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die Satzung über eine erneute Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über eine erneute Veränderungssperre wird im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Haus 2, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der

Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

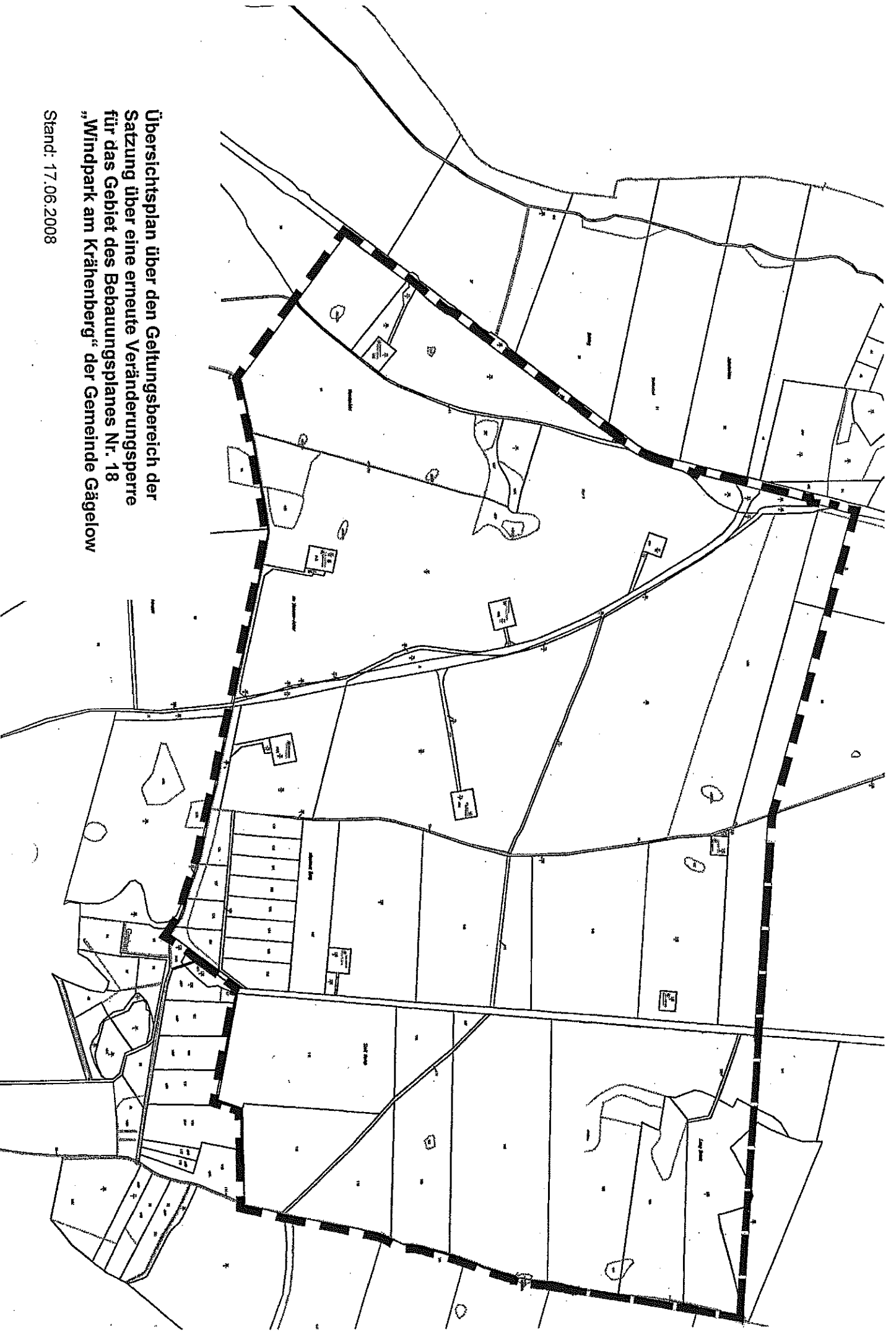
Anlage 1: - Übersichtsplan über den Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre

Gägelow, den 20.06.2008

Wandel  
Bürgermeister der Gemeinde Gägelow

- Siegel -

**Anlage 1:** - Übersichtsplan über den Geltungsbereich der erneuten Veränderungssperre



**Übersichtsplan über den Geltungsbereich der  
Satzung über eine erneute Veränderungsperre  
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18  
„Windpark am Krähenberg“ der Gemeinde Gägelow**

Stand: 17.06.2008